Begründung zum Bebauungsplan Nr. 133
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

(Schmeddingstraße - Roxeler Straße)

Der Bebauungsplan Nr. 133 wurde auf der Grundlage des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes (Leitplan) der Stadt Münster gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) aufgestellt. Er erstreckt sich auf die Grundstücksflächen westlich der Schmeddingstraße - zwischen den bebäuten Grundstücken am Schulteweg und der Roxeler Straße. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 34, Flurstück Nr. 244, 245 (Schmeddingstraße), 246 u. 247 (Schmeddingstraße). Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Plan durch einen grauen Farbstreifen bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 133 soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend näher bezeichneten Geländes dienen. Hierzu ist vorgesehen, zwischen der Roxeler Straße und der Bebauung am Schulteweg eine neue Erschließungsstraße von der Schmeddingstraße nach Westen abzweigend anzulegen, damit beiderseits der neuen Erschließungsstraße bis zu einer Tiefe von ca. 110 m, gemessen von der Schmeddingstraße, ein- und zweigeschossige Gebäude als Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet werden können. Der für die Bebauung vorgesehene Teil des Bebauungsplangebietes wird als reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Außerdem sind durch entsprechende Ausweisungen die mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen gekennzeichnet. Zusätzlich wird für die Versorgung des Gebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) ausgewiesen. Für den ruhenden Verkehr sind innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes entsprechende Flächen im Bebauungsplan dargestellt. Die für die Bebauung nicht freigegebene Fläche wird weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zwischen der WR-Fläche und der Fläche für die Landwirtschaft wird, bedingt durch das nach Westen geneigte Gelände, die Anlegung einer Böschung tlw. bis zu 3,0 m Höhe erforderlich. Diese Geländeböschung ist, wie aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich, mit Sträuchern zu bepflanzen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

b. w.

Der Straßenbau soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden Kosten betragen nach Abzug der Anliegerleistungen ca. 16.000,-- DM (10 % der Gesamtkosten).

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 15. Sept. 1969 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 133 (Schmeddingstraße - Roxeler Straße).

Münster (Westf), den 19 September 1969
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 17. 10. 1969 in der Zeit vom 28. 10. bis 28. 11. 1969 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 1. Dezember 1969

(Otto Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann